HEINRICH HEINE UNIVERSITÄT DUSSELDORF

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1. Tel. 81-14701

1 1998
Nr.: / Düsseldorf.

Seite 2

Ordnung zur Änderung der Verwaltungungs- und Benutzungsordnung des Biologisch-Medizinischen Forschungszentrums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Dezember 1997

Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Biologisch-Medizinischen-Forschungszentrums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Dezember 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 31 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Biologisch-Medizinischen-Forschungszentrums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. September 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Vorstand) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Leitung des BMFZ obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören eine Geschäftsführende Leiterin oder ein Geschäftsführender Leiter sowie jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Geschäftsführenden Leitung aus der Medizinischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und aus jedem Schwerpunkt des BMFZ zwei Professorinnen oder Professoren an, die von der Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter gewählt werden, sowie - als beratende Mitglieder - die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Die Amtszeit der Wahlmitglieder im Vorstand und der Geschäftsführenden Leitung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich."

§ 7 (Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die Geschäftsführende Leitung, deren Stellvertretung und die Professorinnen und Professoren in den Vorstand des BMFZ, sowie für jeden Schwerpunkt des BMFZ ein Ersatzmitglied. Außerdem hat die Versammlung beratende Funktion in allen Fragen des Wissenschaftsbetriebes."

 In § 4 (Organe) wird die Nr. 4. "der Wissenschaftliche Beirat" gestrichen. Die Nr. 5 wird zur Nr. 4.

- 4. § 6 (Geschäftsführende Leitung) wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird gestrichen. Der Absatz 2 wird zu Absatz 1.
  - b) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
  - "Die Geschäftsführende Leitung kann mit ihrer Stellvertretung vereinbaren, daß diese bestimmte Geschäftsbereiche der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigt.
- 5. § 8 (Wissenschaftlicher Beirat) wird gestrichen.
- 6. § 11 (Mittel und Mittelverwaltung) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die dem BMFZ in Kapitel 06172 haushaltsmäßig zur Verfügung gestellten Mittel sind mit einem besonderen Bewirtschaftungsvermerk versehen."

## Artikel II

# Übergangsregelung

Die dreijährige Mitgliedschaft im BMFZ und die Amtszeit der Wahlmitglieder und der Geschäftsführenden Leitung im Vorstand des BMFZ beginnen erstmals am 01.01.1998.

# Artikel III

### inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Biologisch-Medizinischen-Forschungszentrums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des nach Anhörung des Vorstandes des BMFZ gefaßten Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Dezember 1997.

Prof. Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser

Kark >